

Aus dem Inhalt:

Das neue Landarztgesetz M-V	3
DASL-Kolloquium: Zukunftschancen kleiner Städte im ländlichen Raum	4
Resolution des StGT M-V zum Schulgesetz	4
Gesetz zu Angehörigenentlastung	6
Bundeskabinett beschließt Grundrente	7
Privatrechtliche Entgelte bei Dienstleistungen der öffentlichen Hand	10
Ausweitung der ÖPNV- Förderung	11
Optimierung des gesamt- deutschen Fördersystems	12
Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“	13
Aus der Rechtsprechung:	
Keine Sozialversicherungs- pflicht für ehrenamtliche BM	14
Müssen Kommunen Badestellen absperren?	16
Fehlerhafte B-Plan- Bekanntmachung im Internet	17
Wettbewerb Klimaaktive Kommune	19
Wettbewerb „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“	20
Termine der SGK M-V	21
Termine der Bundes-SGK	22
Impressum	22
Anhang:	23
Bekanntmachungen aus dem Amtsblatt für M-V	
- Allgem. Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen	
- Richtlinie über die Anerkennung der kleingärt- nerischen Gemeinnützigkeit	

E-Mail-Adresse:

sgk@kommunales.com

Liebe SGK-Mitglieder,

das neue Jahr hat genauso arbeitsreich begonnen wie das „alte“ Jahr geendet hat.

Vor uns stehen wieder große Herausforderungen – egal ob auf kommunaler oder auf Landesebene.

Der Landtag wird das „**Finanzausgleichsgesetz 2020**“, das rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten soll, mit großer Wahrscheinlichkeit in seiner April-sitzung beschließen. Die öffentliche Anhörung in der Innenausschusssitzung am 16. Januar 2020 brachte nur noch wenige „Knackpunkte“ zutage. Naturgemäß ist die Unzufriedenheit der Zentren, die nun schlechter abschneiden als nach der „alten“ Berechnungs-methode, groß. Und so finden derzeit noch zahlreiche Gespräche zwischen Landesregierung und betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern statt, um auch hier gangbare Wege zu finden – ohne die neue Berechnungssystematik insgesamt infrage zu stellen.

Die „Konnexitätsgespräche“ zwischen Land und kommunaler Ebene zum **Bundesteilhabegesetz** sollen bis Ende März abgeschlossen werden. Der Landtag hatte einer entsprechenden EntschlieÙung zugestimmt, nachdem die Verhandlungen bis zu seiner Sitzung im Dezember 2019 nicht abgeschlossen werden konnten.

Zu groß war der Unterschied zwischen dem Anspruch der Landkreise und dem, was das Land bereit war auszugleichen. Da das Bundesteilhabegesetz jedoch ab 01.01.2020 für alle betroffenen Menschen (ca. 27.000 in M-V) gilt, hatte der Landtag das Gesetz ohne die im Vorfeld vorgesehene Einigung beschlossen, nachdem das Sozialministerium sein Angebot zuletzt um 600.000 Euro für Mehrbelastungen der Landkreise erhöht hatte.

Der Innenminister macht Druck auf die amtsangehörigen Kommunen, indem er bis Ende Februar auf eine Entscheidung der Gemeinden zur Beschaffung eines TSF-W für kleinere Feuerwehren (ehemals Feuerwehren mit Grundausstattung) drängt, die mit einer „Abnahmeerklärung“ verbunden ist. Im Rahmen der TSF-W-Beschaffung sollen ältere Fahrzeuge (Mindestalter 15 Jahre), insbesondere Fahrzeuge aus DDR-Zeiten, ersetzt werden, die zu Beginn der 1990er Jahre beschafft wurden. Erstmals ist in M-V die zentrale Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen geplant. Nach einem Informationsschreiben des Innenministeriums an die kommunale Ebene dazu aus dem Dezember 2019 müssen die technischen Spezifikationen für weitere Fahrzeuge für größere Feuerwehren noch genauer geklärt werden. Neben den ca. 150 TSF-W für kleinere Wehren sollen ca. 75

Fahrzeuge der Kategorie TLF 3000, LF 20, TLF 5000 Typ Brandenburg und (2) LF 20 angeschafft werden.

Grundlage ist ein vom Land beschlossenes **50-Mio.-Sondervermögen zur besseren technischen Ausrüstung (Fahrzeuge) unserer Feuerwehren.**



Quelle: pixabay

Fakt ist allerdings, dass dieses Sondervermögen nicht für die Anschaffung von Fahrzeugen für jede Feuerwehr ausreicht, sondern unter Berücksichtigung der **möglichen** Anschaffungen aus diesem Sondervermögen realisiert werden muss, dass zunächst die Mehrzahl der Feuerwehren leer ausgeht.

Der SGK-Vorstand kommt am 28.02.2020 zu seiner ersten Sitzung dieses Jahres zusammen und berät unter anderem über die Jahresvorhaben, die über die üblichen Weiterbildungsangebote hinausgehen.

M. T.

Ärztemangel verhindern - Landarztgesetz beschlossen.

Mecklenburg-Vorpommern braucht mehr Ärzte im ländlichen Raum. Mit dem Landarztgesetz ist deshalb eine weitere Möglichkeit geschaffen worden, um engagierte, lokal verankerte Hausärztinnen und Hausärzte zu gewinnen. Junge Menschen, die Medizin studieren wollen, die motiviert sind, die für die Patientinnen und Patienten in ihrer Heimat da sein wollen, erhalten zukünftig bessere Chancen, ein Medizinstudium aufzunehmen. Gerade angesichts des demographischen Wandels, der eine regional sehr unterschiedliche Bevölkerungsdichte befördert, der mehr Versorgung erfordert und der natürlich auch die Gewinnung von Nachwuchs und Fachkräften erschwert, müssen neue Anreize zur Sicherung wichtiger Versorgungsangebote gesetzt werden. Mit dem neuen Gesetz soll der Zugang zum Studium der Humanmedizin erleichtert werden.

Und so soll es funktionieren: neben der Abiturnote werden auch Kriterien wie die fachliche und persönliche Eignung sowie die Bereitschaft für die hausärztliche Tätigkeit auf dem Land berücksichtigt. Konkret heißt das, dass Bewerbende dann zugelassen werden können, wenn sie eine besondere fachliche und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einem Auswahlverfahren nachgewiesen haben. Zudem müssen sie sich vertraglich verpflichten, eine vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit für 10 Jahre in

unterversorgten Gebieten aufzunehmen. Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2021 soll das möglich sein.

Alle Patientinnen und Patienten in unserem Land Mecklenburg-Vorpommern haben einen Anspruch auf einen flächendeckenden Zugang zu einer guten medizinischen und pflegerischen Versorgung. Daher ist es notwendig, mehr Fachkräfte für diese Aufgabe zu gewinnen und die Rahmenbedingungen vor Ort möglichst gut zu gestalten. Das Landarztgesetz ist ein weiteres Instrument zur Fachkräftesicherung. Daneben müssen aber weiterhin eine integrierte, regionale, sektorenübergreifende Versorgungsstruktur geschaffen, das Stipendien-Programm für die Medizin in M-V fortgesetzt, Lehrstühle für Allgemeinmedizin eingerichtet, Rückkehrprämien für Ärztinnen und Ärzte in Aussicht gestellt und die Versorgungsplanung an den Bedarf in der ambulanten Versorgung angepasst werden. Aber auch mit diesen Maßnahmen ist die Nachbesetzung von Landarztpraxen zunehmend schwierig. Mit dem Landarztgesetz sollen nun frühzeitig diejenigen potenziellen Medizinstudierenden für eine Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt gewonnen und im Land gebunden werden, die genau eine solche Tätigkeit im ländlichen Raum anstreben.

Julian Barlen, MdL

**DASL-Kolloquium 2020 in Schwerin
am 27. März 2020 in der IHK zu Schwerin**

Zukunftschancen von kleineren Städten im ländlichen Raum



Deutsche Akademie für
Städtebau und Landesplanung e. V.

Die digitale Transformation bietet Chancen für die Kleinstadt als Wohn- und Arbeitsort, gerade vor dem Hintergrund der angespannten Wohnungsmärkte in den Metropolen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels ist die Vermeidung von weiten Pendlerdistanzen ebenso wie die Vermeidung weiteren Zuzugs in die Zentren wichtig. Welches Potential bietet die Kleinstadt für neue Arbeitsformen? Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur die technische Verfügbarkeit von Breitband und Mobilfunk nötig ist, sondern auch eine Attraktivität der Kleinstadt als Lebensort. Neue Wohnformen sind hier ebenso wichtig wie die Frage nach der kulturellen Ausstrahlung.

Der Blick ist bei diesem Kolloquium auf die Kleinstadt als Raum mit einer besonderen Urbanität gerichtet. Die Chance für kleine Städte liegt darin, ein

spezifisches Lebensgefühl zu entwickeln, das gleichzeitig durch Offenheit und Vertrautheit charakterisiert ist.

Die Übersichtlichkeit der Kleinstadt kann ein Vorteil sein, wenn durch engere Vernetzung und Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Akteure die Entwicklung von Ideen und Projekten begünstigt wird. Es kommt dabei in der Kleinstadt sehr viel mehr auf einzelne Akteure an, sei es in der Kommunalpolitik, sei es in der Bürgerschaft. Welche spezifische Unterstützung hilft, damit Innovationspotentiale genutzt werden können? Angesichts dieser Herausforderungen bei gleichzeitig knappen personellen und materiellen Ressourcen in den kleinen Städten kommt dem übergreifenden Thema der Kooperation eine zentrale Bedeutung zu.

Weitere Informationen und ein Anmeldeformular sind dem Veranstaltungsflyer zu entnehmen:

https://dasl.de/wp-content/uploads/2019/11/Kolloquium-Schwerin_Flyer_200211_web.pdf

Resolution des Städte- und Gemeindetages M-V zur Umsetzung des Schulgesetzes

Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern haben noch offene Fragen zur Umsetzung des neuen Schulgesetzes. Um der Klärung dieser Fragen Nachdruck zu verleihen, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern eine Resolution zur Umsetzung des Schulgesetzes verfasst:



Quelle: pixabay

Am 13.11.2019 hat der Landtag das sechste Änderungsgesetz zum Schulgesetz beschlossen. Damit ist die parlamentarische Debatte zur künftigen Ausgestaltung unseres Bildungssystems abgeschlossen. Einige wichtige Änderungen konnten erreicht werden. So der Verzicht auf überlappungsfreie Schuleinzugsbereiche, die Verschiebung des Zeitplans zur Umsetzung der Inklusion oder die Einführung von Schulgirokonto zu Lasten des Landes. Die Schullandschaft wird sich in den kommenden Jahren bis 2028 verändern, Förderschulen werden geschlossen oder umgestaltet, Schulen mit spezifischer Kompetenz geschaffen, Schulein- und -Ausgangsphasen verändert. So gibt es das beschlossene Schulgesetz vor. Nun gilt es, diese Vorgaben zum Wohle der Schüler, Lehrer und Eltern umzusetzen. Hierfür bedarf es vieler Umsetzungsschritte und untergesetzlicher Regelungen. Wir würden uns als Schulträger gerne konstruktiv in diese Gespräche einbinden und möchten nachfolgend deshalb unsere wichtigsten Umsetzungsfragen thematisieren.

Position 1

Klarheit über die zu erfüllenden räumlichen und technischen Anforderungen schaffen!

Es ist dringend erforderlich, dass sich

das Land als Verantwortlicher für die innere Schulverwaltung und die Städte und Gemeinden als Verantwortliche für die äußere Schulverwaltung darüber einigen, wie die Schulgebäude künftig aussehen sollen, welche Raumbedarfe bestehen, welche Technik vorgehalten werden soll und welche Lehr- und Lernmaterialien benötigt werden. Dazu bedarf es auch verbindlicher Vorgaben zu Raumgrößen und -ausstattungen in Form einer Schulbaurichtlinie. Nur dann wissen Lehrer, Schüler und Eltern, was sie erwarten können, und Schulträger, wie sie ihre Gebäude künftig bauen müssen.

Position 2

Klarere Finanzierung des Schulbaus!

Die Schulträger stehen vor großen finanziellen Herausforderungen, um die vorhandenen Schulen zu ertüchtigen oder neue zu bauen. Dies werden sie ohne Unterstützung durch das Land alleine nicht umsetzen können. Es ist deshalb wünschenswert, dass es künftig einen eigenen Fördermitteltopf Schulbau gibt.

Position 3

Kapazitätsverordnung muss novel- liert werden.

Die bisherige Kapazitätsverordnung gewährt keine ausreichende Rechtssicherheit für die Schulträger. Nach wie vor können Gerichte Schüler auch dann zuweisen, wenn die festgelegten Kapazitäten überschritten werden. Bei den zu erwartenden neuen Raumkonzepten (Teilungsräume, Rückzugsräume, offene Lernorte) muss klar geregelt werden, wie viele Quadratmeter jedem Schüler zustehen und dass Fachräume, Technikräume etc. bei der Betrachtung außen vor bleiben.

Position 4

Schulentwicklungsplanung anpassen!

Das neue Schulgesetz legt fest, dass es neben den weiterbestehenden Förderschulen für Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung und emotionale und soziale Entwicklung weitere Standorte für Schulen mit Lerngruppen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung geben soll sowie Schulen mit spezifischer Kompetenz. Um diese Standorte verbindlich festzulegen, müssen die Schulentwicklungspläne in enger Abstimmung mit den Schulträgern überarbeitet werden. Dabei müssen die Festlegungen im Einklang mit dem im Schulgesetz festgelegten Zeitplan erfolgen.

Position 5

Die neuen Verordnungsermächtigungen müssen zeitnah umgesetzt werden!

Die Verordnungsermächtigungen nach § 4 Abs. 14, § 13 Abs. 8 und § 34 Abs. 9 SchulG zum Verfahren der Zuweisung von Schülern zu bestimmten Lerngruppen, Diagnoseförderlerngruppen und Schulen mit spezifischer Kompetenz müssen umgehend ausgefüllt werden. Sie sind Voraussetzung für die Planungen der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung. Ebenso muss das Ministerium zeitnah die Ausgestaltung des § 52 Abs. 1 SchulG zu den Schulgirokonto auf den Weg bringen.

Quelle: Der Überblick 12/2019

Bundesrat stimmt Angehörigen-Entlastungsgesetz zu

In seiner Sitzung am 29.11.2019 hat der Bundesrat dem Angehörigen-Entlastungsgesetz zugestimmt, das der Bundestag am 07.11.2019 verabschiedet hatte (BR-Drs. 550/19 (B)).

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz setzt die Bundesregierung ein weiteres zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Eltern und Kinder von pflegebedürftigen Angehörigen werden damit nachhaltig und spürbar entlastet. Gleichzeitig wird eine jahrelange Ungleichbehandlung beendet, indem die Regelung für die gesamte Sozialhilfe einheitlich gestaltet wird.



Quelle: pixabay

Die Kernelemente des Gesetzes im Einzelnen:

Entlastung von unterhaltsverpflichteten Eltern und Kindern von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe

Unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe werden künftig erst bei Überschreitung eines Jahresbruttoeinkommens von 100.000 Euro vom

Sozialhilfeträger zur Zahlung von Unterhaltsleistungen herangezogen. Diese Grenze galt bislang ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Sie wird nun auf das gesamte SGB XII ausgeweitet. Eine Ausnahme gilt für Eltern minderjähriger Leistungsbezieher, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten, da sie andernfalls eine Privilegierung der Eltern beim Lebensunterhalt für minderjährige Kinder darstellen würde. Der Rückgriff auf Eltern volljähriger behinderter Kinder entfällt in der Eingliederungshilfe künftig vollständig. Darüber hinaus erfolgt auch eine entsprechende Anpassung der Regelungen für Betroffene im Sozialen Entschädigungsrecht.

Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wird das Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen noch weiter mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Einklang gebracht.

- **Entfristung und Aufstockung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung:**
Bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) handelt es sich um ein von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängiges Beratungsangebot. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen sowie ihre Angehörigen zu unterstützen, damit sie ihre individuellen Be-

dürfnisse und Teilhabeziele auch mit bzw. trotz Beeinträchtigung verwirklichen können. Das Angebot wird seit dem 1. Januar 2018 vom BMAS gefördert und war bislang bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wird das Angebot dauerhaft und flächendeckend gesichert.

- **Einführung eines Budgets für Ausbildung:**
Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, können Leistungen zur beruflichen Bildung künftig auch dann erhalten, wenn sie eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren. Bislang war dies auf Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder andere Leistungsanbieter beschränkt.

Darüber hinaus werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen in folgenden Bereichen gestärkt:

- **Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich** einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter haben künftig grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Damit wird einer Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung getragen, indem Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM Personen im Arbeitsbereich einer

WfbM gleichgestellt werden. Der Anspruch wird ebenfalls für Personen, die zukünftig ein Budget für Ausbildung erhalten, für die Dauer der Ausbildung eingeführt.

- Zudem erfolgt eine Ergänzung, die aufgrund der ab 1. Januar 2020 existierenden Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt nach dem SGB XII notwendig ist: die **Nichtanrechnung der von den Menschen mit Behinderungen bezogenen Rente oder anderer laufender Einkommen** im Januar 2020. Diese Einkünfte werden auf den monatlichen Lebensunterhaltsanspruch nach dem SGB XII angerechnet. Die Nichtanrechnung gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen zu Anfang Januar ihr Lebensunterhaltsbedarf zur Verfügung steht und sie ihren

Zahlungsverpflichtungen, insbesondere für Miete und Verpflegung, nachkommen können. In den Folgemonaten steht jeweils das monatliche Einkommen zusammen mit dem aufstockenden Anspruch nach dem SGB XII zur Finanzierung des Lebensunterhalts zur Verfügung.

- Sobald die Notwendigkeit einer **Arbeitsassistenz** festgestellt ist, hängt die Höhe dieser Leistung künftig nicht mehr vom Ermessen der Integrationsämter ab. Es handelt sich hierbei künftig um eine Anspruchsleistung, die im SGB IX festgeschrieben wird.

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/bundeskabinett-beschliesst-angehoerigen-entlastungsgesetz.html>

Bundeskabinett beschließt Grundrente – Gesetz soll bereits 2021 in Kraft treten

„Rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner, die ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, werden mit der Grundrente im Alter eine spürbar höhere Rente haben. Das betrifft vor allem Frauen und Ostdeutsche. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass Arbeit sich lohnt – auch in der Rente. Weil es um die Anerkennung von Lebensleistung geht, wird die Grundrente ohne Antrag und ohne Bedürftigkeitsprüfung ermittelt.“

Wer bekommt die Grundrente?
Wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll über

eine Rente verfügen, die im Normalfall das Auskommen im Alter sichert.

Die Grundrente setzt den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um: Nach Jahrzehnten der Arbeit, Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen soll jeder am Ende besser dastehen, als hätte er keine oder nur kurzzeitig Beiträge geleistet.

Die Grundrente werden rund 1,3 Millionen Menschen erhalten können, davon ein großer Anteil Frauen. Denn häufig haben Frauen der Familie wegen nur in Teilzeit gearbeitet – oder in Berufen, in denen viel verlangt, aber trotzdem wenig verdient wird. Es werden auch viele

Ostdeutsche profitieren, die oft besonders lange – aber zu niedrigen Löhnen – gearbeitet haben. Die Verbesserungen werden auch den Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen, die bereits eine Rente beziehen.

Wie berechnet sich die Grundrente?

Die Rente wird um einen Zuschlag erhöht, wenn die Versicherten mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ vorweisen können – das sind Pflichtbeitragszeiten, vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege-tätigkeit, aber auch Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbständigen.

Diejenigen, die 35 und mehr Jahre vorweisen können, profitieren in vollem Umfang.

Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sind die Entgeltpunkte (EP), die aufgrund der Beiträge während des gesamten Versicherungslebens aus den „Grundrentenbewertungszeiten“ erworben wurden.

Die Grundrente gibt es nicht bedingungslos, doch sie wird ohne Bedürftigkeitsprüfung ermittelt. Sie wird bürgerfreundlich und unbürokratisch sein.

Einkommensfreibetrag!

Für viele Rentnerinnen und Rentner ist die gesetzliche Rente das einzige Alterseinkommen. Das gilt vor allem im Osten Deutschlands. Einkommen bis zu 1250 Euro (Alleinstehende)/1950 Euro (Paare) wird nicht auf die Grundrente angerechnet. Der Freibetrag wird jährlich angepasst.

Der Einkommensfreibetrag bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen, zu dem der steuerfrei gestellte Anteil der Rente, der Versorgungsfreibetrag

und Kapitalerträge hinzugerechnet werden. Das zu versteuernde Einkommen ist geringer als das Bruttoeinkommen.

Ergänzende Maßnahmen!

- Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

Wer 33 Jahre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten in einem anderen Pflichtversicherungssystem hat, soll einen Freibetrag in der Grundsicherung erhalten. Der Freibetrag soll abhängig von der individuellen Rente berechnet werden. Er soll 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente betragen. Der Freibetrag ist auf einen Betrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, das heißt aktuell 216 Euro, gedeckelt.

Der ab 2018 eingeführte Freibetrag für eine betriebliche oder staatlich geförderte private Altersvorsorge (z. B. Riester-Rente) bleibt daneben bestehen und wird zusätzlich gewährt. So lohnt sich eine freiwillige zusätzliche Vorsorge auf jeden Fall weiterhin.

- Verbesserungen beim Wohngeld:

Bereits beschlossen wurde, dass das Wohngeld alle zwei Jahre an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst wird. Ein zweiter wirksamer Schritt wird die Einführung eines Freibetrags beim Wohngeld für diejenigen sein, die 33 Jahre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen verpflichtenden Alterssicherung haben, damit die Grundrente beim Wohngeld nicht voll als Einkommen angerechnet wird. Die Höhe beträgt auch hier mindestens 100 Euro und maximal 216 Euro.

Durch die Gewährung des neuen Freibetrags im Wohngeld wird zum einen vermieden, dass zahlreiche Rentnerinnen und Rentner in das SGB XII wechseln müssen. Ebenso wird erreicht, dass sie die Verbesserung durch die Grundrente nicht durch eine vollständige Anrechnung als

wohngeldrechtliches Einkommen teilweise wieder verlieren. Die Gewährung des Freibetrags kann im Einzelfall zu einem höheren Wohngeld führen.

Quelle: Auszug aus einer Information
der SPD-Bundestagsfraktion

Privatrechtliche Entgelte bei Leistungen der öffentlichen Hand unter Anschluss- und Benutzungszwang

Lange wurde darüber diskutiert, ob zur Ausübung eines Anschluss- und Benutzungszwangs berechnete kommunale Entsorgungsunternehmen, die anstelle einer Gebühr ein privatrechtliches Entgelt vereinnahmen, künftig allein aus diesem Grund der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Auch innerhalb der Finanzverwaltung des Bundes und im einschlägigen Diskurs der obersten Finanzbehörden der Länder war die Frage umstritten.



Quelle: pixabay

Um in dieser Angelegenheit Rechtssicherheit zu erlangen, hatten die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der VKU unter anderem diesen Sachverhalt in einem Schreiben an das BMF thematisiert und um Klärung gebeten. Mit Schreiben

vom 29.11.2019 teilt das BMF nun mit, dass die Fragestellung in abschließender Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder entschieden wurde. Auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs, das heißt bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen, führe die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung dazu, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG vorliegt. Die Entscheidung des BMF ist bedauerlich. Andererseits kann sie nach der Ankündigung einer restriktiven Auslegung des § 2b UStG durch die Finanzverwaltung nicht überraschen. Einzig positiv ist zu werten, dass zu dieser seit Jahren intensiv diskutierten Anwendungsfrage endlich eine klare Positionierung der Finanzverwaltung veröffentlicht wurde, da eine unter Umständen notwendig werdende Umstellung auf Gebührenerhebung für betroffene Einrichtungen mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist und nun angegangen werden kann.

Quelle: DStGB Aktuell 4919

Umfangreiche Ausweitung der ÖPNV-Förderung geplant

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 6. November 2019 wesentliche Beschlüsse zur Stärkung des ÖPNV gefasst. Durch Novellen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und des Regionalisierungsgesetzes (RegG) sollen die Bundesmittel zum Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur sowie zum SPNV-Betrieb umfassend aufgestockt werden. Beide Maßnahmen stellen wichtige Meilensteine für den ÖPNV-Ausbau dar und entsprechen langjährigen Forderungen des DStGB.



Quelle: pixabay

Novelle des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG).

Auf Grundlage der Beschlüsse zum Klimaschutzprogramm wurde im Bundeskabinett am 6. November 2019 der Entwurf zum GVFG verabschiedet. Demnach sollen sich die GVFG-Mittel zur Förderung des ÖPNV von derzeit 333 auf 665 Mio. Euro in 2020 erhöhen. Für 2021 ist eine weitere Erhöhung auf dann 1 Mrd. Euro vorgesehen und ab 2025 sollen die Mittel 2 Mrd. Euro jährlich betragen. Ab 2026 wird dieser Betrag von 2,0 Mrd. Euro dann um 1,8 Prozent jährlich dynamisiert. Derzeit dürfen GVFG-Mittel ausschließlich für den Neu- und Ausbau verwendet werden. Künftig sollen die

Mittel nachrangig auch für Sanierungsprojekte zur Verfügung stehen. Die Fördergelder fließen künftig in:

- die Grunderneuerung von bestehenden ÖPNV-Anlagen (sogenannte „Bestandssanierung“). Die Sicherstellung des weiteren Betriebs bestehender Anlagen ist wichtig für einen attraktiven ÖPNV und leistet einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz, Luftreinhaltung und Lebensqualität in den Städten.
- den Aus- und Neubau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV – darunter von Straßenbahnen und U-Bahnen.
- den Aus- und Neubau von Umsteigeanlagen zum schienengebundenen ÖPNV in kommunaler Baulast – vorausgesetzt, diese stellen Ladestationen für Kraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben bereit.

Der Fördersatz des Bundes wird zudem von 60 auf 75 Prozent erhöht, sofern eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt. Die restlichen Mittel sind wie bisher gemeinsam von Bund und Ländern zu finanzieren. Vorhaben werden künftig ab einer Größenordnung von 30 Millionen Euro statt bisher 50 Millionen Euro gefördert – in Einzelfällen wird die Grenze sogar bis auf zehn Millionen Euro gesenkt. Dadurch können die Mittel für wirksame Projekte mit kleinerem Volumen eingesetzt werden. Die Novelle beinhaltet außerdem Erleichterungen zur Darlegung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens.

Novelle des Regionalisierungsgesetzes (RegG).

Im Rahmen des Klimapaketes hat die

Bundesregierung beschlossen, die Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 zu erhöhen und im Sinne der Planungssicherheit für die Länder bzw. die SPNV-Aufgabenträger zu dynamisieren. Durch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, die Nutzung des ÖPNV attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen zu erhöhen. Für das Jahr 2020 sind laut des nun vom Kabinett verabschiedeten Gesetzesentwurfs 150 Mio. Euro zusätzlich vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung der Erhöhung des Teilbetrages aus dem Jahr 2020 und einer zusätzlich vorgesehenen Erhöhung um weitere 150 Mio. Euro belaufen sich die zusätzlichen Mittel im Jahr 2021 demnach auf 302,7 Mio. Euro. Die Mittel steigen 2022 auf 308,1 Mio. Euro und 2023 auf 463,7 Mio. Euro. Diese zusätzlichen

Regionalisierungsmittel erhöhen den bereits gesetzlich festgelegten Auszahlungsbetrag des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2024 greift die bestehende Dynamisierung in Höhe von 1,8 Prozent. Damit erhöhen sich die Regionalisierungsmittel über die Jahre 2020 bis 2031 addiert um insgesamt 5,2 Mrd. Euro. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer und somit auf die Aufgabenträger im SPNV folgt dabei dem bisher üblichen Schlüssel. Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel führt auf Grund der gesetzlichen Vorgabe in § 37 Eisenbahnregulierungsgesetz zu einer Erhöhung der Trassen- und Stationspreise für den SPNV. Denn nach der gesetzlichen Regelung ist die Entwicklung der Trassen- und Stationspreise für den SPNV an die Entwicklung der Regionalisierungsmittel gekoppelt.

Quelle: Der überblick 12/2019

Optimierung des gesamtdeutschen Fördersystems

Der Bund bündelt 22 Förderprogramme aus sechs Bundesressorts unter einem konzeptionellen Dach mit dem Ziel einer Optimierung und Stärkung regionaler Strukturförderung. Die der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsförderung zugrundeliegenden Regionalindikatoren zur Bestimmung von Strukturschwäche sollen auch künftig zur Gebietsabgrenzung strukturschwacher Regionen gelten. Es soll allerdings noch eine stärkere Berücksichtigung demografischer Faktoren stattfinden.

Die im gesamtdeutschen Fördersystem gebündelten 22 Programme bleiben neben der allgemeinen Zielstellung einer vorrangigen Ausrichtung auf strukturschwache Regionen im ganzen Bundesgebiet für sich genommen eigenständig und finanziell autonom. Ihre Umsetzung folgt wie bisher auf Basis des Haushaltes und der für die Programme erlassenen Richtlinien durch die zuständigen Bundesministerien und die Bundesländer.

Ergänzend soll ein Ideenwettbewerb „Zukunft Region“ aus nicht abgerufenen Finanzmitteln ausgerufen werden. Der

erste Aufruf ist für den Spätherbst 2020 geplant.

[kel/Wirtschaft/gesamtdeutsches-foerdersystem.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/gesamtdeutsches-foerdersystem.html)

Mehr Informationen finden sich unter:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Arti>

Quelle: Informationsbrief der Bundes-SGK, 20. Januar 2020

"Hauptamt stärkt Ehrenamt"

Im Januar 2020 startet in 18 Landkreisen das **Verbundprojekt "Hauptamt stärkt Ehrenamt"**. Es wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag (DLT) initiiert und soll künftig Landkreise unterstützen, indem ein Praxisleitfaden für die Förderung und Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement entwickelt wird.

Ein lebendiges Vereinsleben sowie ehrenamtlich getragene Initiativen und bürgerschaftliches Engagement sind für ländliche Orte ein wichtiger Standort- und Bleibefaktor. Die Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse" hat in ihrem Anfang Juli 2019 vorgelegten Bericht dem ehrenamtlichen, gemeinwohlorientierten Engagement eine große Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt attestiert. Die Bundesministerin für ländliche Räume, Julia Klöckner, weist in ihrer Rede anlässlich der offiziellen Bescheid-Übergabe am 27.11.2019 darauf hin, dass ein starkes ehrenamtliches Gemeinwesen auch ein wirksames Konjunkturprogramm zur Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen sein kann.

Das gemeinsame Projekt läuft im Rahmen des Aktionsbündnisses "Leben auf dem Land". Die Landkreise

erproben zunächst bis Dezember 2022 modellhaft, wie auf Landkreisebene nachhaltige Strukturen zur Stärkung des Ehrenamts aufgebaut und verbessert werden können.

Untersucht wird: Welche Organisationsformen und -strukturen bewähren sich unter unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen, um Engagierte bei ihrer ehrenamtlichen Arbeit zum Beispiel durch Information, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung zu unterstützen?

Schwerpunkte können beispielsweise Maßnahmen sein

- zur Nachwuchsgewinnung für Vereine,
- für die Einbindung älterer Menschen in das Ehrenamt oder
- für die Nutzung digitaler Möglichkeiten zur Arbeitserleichterung des Ehrenamtes.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen soll von den Verbundbeteiligten unter Federführung des DLT ein "Praxis-Leitfaden" erarbeitet werden. Dieser soll anderen Landkreisen helfen, hauptamtliche Strukturen zur Stärkung des Ehrenamts auf- oder auszubauen. Im Leitfaden sollen übertragbare Ansätze der Ehrenamtsstärkung herausgearbeitet werden. Die Erfahrungen und Erkenntnisse werden in die Arbeit

des BMEL für das Themenfeld "Ehrenamt" einfließen.



Die ausgewählten Landkreise erhalten im Rahmen des Projektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ für drei Jahre bis zu 150.000 Euro pro Jahr aus dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE). Bei der organisatorischen Abwicklung des Projektes werden die Verbundpartner von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unterstützt.

Quelle: Internetseiten des BMEL, Bundesprogramm ländliche Entwicklung

https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/BULE/zukunftsfelder/texte/MuD_Hauptamt-st%C3%A4rkt-Ehrenamt.html

Teilnehmer des Verbundprojektes sind auch zwei Landkreise aus Mecklenburg-Vorpommern:

Der **Landkreis Vorpommern-Greifswald** möchte die Universität mit einbeziehen. Darüber hinaus soll eine auch grenzüberschreitende Zusammenarbeit durchgeführt werden. Der **Landkreis Ludwigslust-Parchim** verfolgt einen sozialräumlich dezentralen Ansatz, da er die geringste Bevölkerungsdichte in M-V aufweist. Im Beteiligungsprozess werden Regionalwerkstätten eingesetzt, die auf eine aktive Einbeziehung der Kommunalverwaltung in den Gemeinden angewiesen sind.

Quelle: Der Landkreis, Dez. 2019

Aus der Rechtsprechung:

Landessozialgericht verneint Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlichen Bürgermeister

In einem fast zehn Jahre dauernden Verfahren wurde jetzt eine Klärung erreicht: ehrenamtliche Kommunalpolitiker haben kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialversicherungsrechts zur Gemeinde.

In dem Rechtsstreit Eberhard Graßhoff ./ Deutsche Rentenversicherung (Az.: L 7 R 105/16) hat das Landessozialgericht nach mündlicher Verhandlung vom 23.10.2019 auf die Berufung das Urteil des Sozialgerichts Stralsund abgeändert und festgestellt, dass der Kläger in seiner Tätigkeit als

ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Wendisch-Baggendorf nicht der Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung unterlag. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Übersendung des Protokolls und des Urteils dauert ca. 5 Monate. So berichtete uns Rechtsanwalt Schweigert, der im Auftrag des Städte- und Gemeindetages dieses Musterverfahren geführt hat. Damit ist das Verfahren, das mit einer Klage vom 16.09.2010 vor dem Sozialgericht Stralsund begonnen wurde, nun positiv

beschieden worden. Das Landessozialgericht hat die im Überblick veröffentlichte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Kreishandwerksmeistern ausgelegt. Zu klären war, ob das Ehrenamt des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine allgemein zugängliche Tätigkeit ist. Dies hat das Gericht nach Befragung des Klägers verneint, weil Kommunalwahlen eben nur alle 5 Jahre stattfinden, nur Bürger der Gemeinde wählbar sind und es dafür auch Unterstützung aus dem politischen Raum bedarf. Damit kann man nicht von einer allgemein zugänglichen Tätigkeit ausgehen. Nach Auffassung des Gerichts sind damit alle Rechtsfragen geklärt. Das Bundessozialgericht hat die entscheidenden Fragen in seinem Urteil zu den Kreishandwerkermeistern beantwortet, die nun vom Landessozialgericht abschließend nach dem Landesrecht für die ehrenamtlichen Bürgermeister geklärt wurden. Für die Deutsche Rentenversicherung Nord als Beklagte gibt es nun noch das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde. Insoweit ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Inwieweit andere anhängige Verfahren, z. B. Widerspruchsverfahren, davon betroffen sind, wird Herr Schweigert im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Verwaltungsbeamten am 13. November in Jödenstorf versuchen zu klären. Ebenfalls wird zu klären sein, wie noch nicht anhängige Verfahren nun von den Ämtern und Gemeinden zu behandeln sind. Der Städte- und Gemeindetag freut sich, dass es nach so langer Verfahrensdauer für den betroffenen Kläger, der schon lange nicht mehr Bürgermeister ist, aber vor allem auch für alle Kollegen zu einem

guten Ende gekommen ist. Wir haben den notwendigen langen Atem bewiesen, um ein solches Thema, bei dem wir leider keine Mitstreiter hatten, erfolgreich zu beenden. Das Gericht hat – wie vorher schon das Bundessozialgericht – auch die Politik in die Verantwortung genommen. Wenn die Politik tatsächlich das Ehrenamt hier entlasten wollte, hätten sie es leisten können. Unsere Bestrebungen mit Hilfe des Innen- und Sozialministeriums und mit Hilfe von den mecklenburg-vorpommerschen Unterhändlern in den Koalitionsverhandlungen des Bundes haben keinen Erfolg gehabt. Insbesondere der zuständige Staatssekretär im Bundessozialministerium hat unserem Deutschen Städte- und Gemeindebund deutlich gemacht, dass die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf sieht. Die von Staatssekretär Dahlemann gelobte Regelung im Koalitionsvertrag des Bundes sprach nur allgemein von einer Entlastung des Ehrenamtes und hat das Thema Sozialversicherungspflicht für ehrenamtliche Bürgermeister nicht erwähnt. Insoweit musste nun die Rechtsprechung helfen. Wir freuen uns, mit Rechtsanwalt Schweigert einen fachkundigen und hartnäckigen Vertreter für die Interessen unserer ehrenamtlichen Bürgermeister gefunden zu haben. Das zuständige Amt Franzburg-Richtenberg berichtete, dass das Landessozialgericht mit den Worten: „Wir haben heute das Ehrenamt entlastet.“ gezeigt hat, dass ihnen die Bedeutung dieser Sache für das kommunale Ehrenamt wohl bewusst war. „Dieses Verständnis konnten wir in den Vorinstanzen nicht immer spüren.“ so das Amt.

Müssen Kommunen eine Badestelle immer absperren?

In Hessen muss sich zurzeit der Bürgermeister der Stadt Neukirchen wegen fahrlässiger Tötung vor Gericht verantworten. In Jahr 2016 ertrinken an einer Badestelle in der Gemeinde drei Kinder bei einem tragischen Badeunfall. Zum Prozessauftakt erhob die Staatsanwaltschaft scharfe Vorwürfe gegen die Gemeinde und gegen den Bürgermeister. Die Staatsanwaltschaft geht dabei davon aus, dass es sich um einen Löschwasserteich handelt. Ein Löschwasserteich muss laut einer DIN-Vorschrift ausreichend gesichert sein, was bei diesem Teich nicht der Fall war. Dieses Versäumnis trug dann mit zum Tod der Kinder bei.

Nach dem zweiten Prozesstag sieht es allerdings nach einer Wende aus. Der Vorwurf der fahrlässigen Tötung ist offensichtlich nicht haltbar: Ein entscheidender Grund für die Beurteilung der Haftung der Gemeinde und des Bürgermeisters ist die rechtliche Widmung des Teiches.

1976 wurde die heutige Badestelle tatsächlich als Löschwasserteich gewidmet. Zu dem Zeitpunkt mussten solche Löschwasserteiche aber noch nicht eingezäunt werden. Später wurde der Löschwasserteich wieder entwidmet und auf dem Areal eine Badestelle mit Grillplatz und Beachvolleyballfeld eingerichtet. Daher gilt die DIN-Vorschrift zum Einzäunen nicht. „Hätte der Staatsanwalt dieses Wissen bereits zu Anfang gehabt, wäre es vermutlich nicht zu einer Anklage gegenüber dem Bürgermeister gekommen.“ so der Anwalt des Bürgermeisters.

Verhandelt wird vor dem Amtsgericht in Schwalmstadt, nachdem es zuvor unklar war, welches Gericht zuständig ist. Ankläger ist der Staatsanwalt in Marburg. Das Landgericht hatte aber die Zuständigkeit zurück an das Amtsgericht überwiesen. Dort sind nun insgesamt fünf Prozesstage angesetzt. Prozessbeobachter rechnen damit, dass der Fall aber doch noch einmal vor dem Landgericht in Marburg verhandelt wird. Der zuständige Anwalt des Bürgermeisters ist jedoch optimistisch, dass im Prozess klar wird, dass die Anklage nicht Bestand haben wird und es zu einem Freispruch kommt.

Quelle: Kommunal.de

(<https://kommunal.de/badestelle-prozess>)

So eindeutig, wie dieser Fall vom Rechtsanwalt beurteilt wird, ist die Rechtslage allerdings nicht. Mehr dazu ist ebenfalls auf der Intranetseite von Kommunal veröffentlicht

(<https://kommunal.de/badestellen-urteil>)

Kommunen müssen Badestellen sperren – Sie stehen in der Verantwortung!

Nähere Informationen ermöglicht ein Urteil des Bundesgerichtshofs (III ZR 60/16) - es stammt zwar schon von Ende 2017, doch erst jetzt scheinen die Auswirkungen klar zu werden. Immer mehr Kommunen nehmen die Warnung des Urteils ernst.

Die Urteilsbegründung hat inzwischen den Versicherer der Kommunen, die KSA, zu einer deutlichen Warnung veranlasst. Denn in dem Urteil heißt es:

"...wenn Anlagen am Badestrand stehen, eine Schwimmaufsicht den Badebetrieb zu überwachen hat." Im Klartext: Handelt es sich um einen See mit einem Steg oder einem sonstigen Anleger, ist die Kommune in der Pflicht. Das zumindest ist die Rechtsauslegung der KSA. Oder, um das Urteil erneut zu zitieren: "Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat eine Verkehrssicherungspflicht."

Anders ausgedrückt: Kommunen, die sichergehen wollen, dass sie nicht in der Aufsichtspflicht sind, bleibt nur, Stege von Badestellen zu entfernen oder den See zu sperren, bzw. Schwimmverbotsschilder aufzustellen. Immerhin schränkt die KSA ein: Die Kommunen müssten nicht rund um die Uhr beaufsichtigen. „Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel von 10 bis 18 Uhr.“ Ganz wichtig: Ein Schild „Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr“ helfe nicht. „Es ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung.“

Die Haftung, so die KSA, sei übrigens in einem solchen Fall nicht auf den Bürgermeister beschränkt.

Strafrechtliche Ermittlungen drohen

neben den Hauptverwaltungsbeamten auch den Sachbearbeitern in der Verwaltung, aber auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern, die solche Stege beschlossen haben, aber nicht auf die nötige Beaufsichtigung pochten.

Hinzu kommt: Die Beweislast liegt bei der Kommune. Das BGH-Urteil sagt, dass Gemeinden im Falle eines Unfalls nachweisen müssen, dass sie alles für die Sicherheit getan haben. Früher war die Rechtslage andersherum.

Es sind hier vor allem zwei Punkte zu unterscheiden. Zum einen ist dies die Frage der Haftung der Gemeinde und zum anderen der Deckungsschutz des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA), soweit die Gemeinde dort Mitglied ist und in Anspruch genommen wird. Der KSA hat dazu unter <https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>

eine Zusammenfassung online gestellt, die die wesentlichen Fragen beantwortet.

Auf dieser Internetseite ist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs von 2017 veröffentlicht.

Quelle: <https://kommunal.de/badestellen-urteil>

Folgen der fehlerhaften Internet-Bekanntmachung eines Bebauungsplans

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat sich mit Urteil vom 25.06.2019 (Az. 10 D 88/16) zur Frage einer fehlerhaften Bekanntmachung eines Bebauungsplans durch eine Gemeinde im Internet geäußert. Die maßgeblichen Feststellungen des Gerichts lauten wie folgt:

1. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszu-

legenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen.

2. Die Veröffentlichung im Internet hat die gleiche Funktion wie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB. Sie läuft parallel dazu ab. Folglich muss während der gesamten Auslegungszeit über das Internet auf die maßgeblichen Infor-

mationen zugegriffen und das Online-Beteiligungsverfahren genutzt werden können.

3. Wird online das Ende des Beteiligungszeitraums falsch angegeben, ist dieser Verstoß beachtlich. Der interessierte Bürger ist nicht gehalten, die Richtigkeit der im Internet genannten Daten zu überprüfen oder etwaige Widersprüche zwischen den Bekanntmachungstexten im Amtsblatt und im Internet aufzuklären.

Sachverhalt

Der Eigentümer eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks wendet sich gegen einen geänderten Bebauungsplan, der neben einem allgemeinen Wohngebiet ein Sondergebiet festsetzt. Bei diesem wurde das Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung abweichend von der Bekanntmachung im Amtsblatt im Internet anders angegeben. Der Eigentümer rügt neben vielen Sachthemen auch diese Abweichung.

Entscheidung des OVG NRW

Der Bebauungsplan weist einen beachtlichen formellen Fehler auf. Nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen. Die Veröffentlichung im Internet tritt selbstständig neben die ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB. Ein Verstoß bei der Anwendung des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1

BauGB grundsätzlich beachtlich. Den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, zu dem auch die darin bestimmte Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gehört, hat die Gemeinde nicht in das Internet eingestellt. Die im Internet veröffentlichte Frist für die Abgabe von Stellungnahmen weicht von der im Amtsblatt genannten Frist insoweit ab, als sie um eine Woche kürzer ist. Nach der Konzeption des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kommt der Veröffentlichung im Internet aber die gleiche Funktion zu wie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB. Folglich muss während der gesamten Auslegungszeit über das Internet auf die maßgeblichen Informationen zugegriffen und das Online-Beteiligungsverfahren genutzt werden können. Die unrichtige Datierung des Endes des Beteiligungszeitraums im Internet ist auch geeignet, einzelne interessierte Bürger, die etwa erst nach diesem Datum das Online-Beteiligungsformular aufgerufen haben, von der Abgabe einer tatsächlich noch möglichen Stellungnahme abzuhalten. Dass über einen Link im Online-Beteiligungsformular auch der Text der im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung hätte eingesehen werden können, ändert daran nichts. Der interessierte Bürger ist nicht etwa gehalten, die Richtigkeit des im Internet genannten Endes des Beteiligungszeitraums zu überprüfen oder etwaige Widersprüche aufzuklären.

Quelle: Der Überblick 2/2020

Wettbewerb Klimaaktive Kommunen 2020



Vom 8. Januar bis zum 31. März 2020 sind Städte, Landkreise und Gemeinden aufgerufen, mit vorbildlichen Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels am bundesweiten Wettbewerb teilzunehmen. Insgesamt warten 250.000 Euro Preisgeld auf zehn Preisträger.

Seit ca. 10 Jahren loben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Deutsche Institut für Urbanistik jährlich den [Wettbewerb "Klimaaktive Kommune" aus \(bis 2015 Wettbewerb "Kommunaler Klimaschutz"\)](#). Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Gefragt sind erfolgreich realisierte und wirkungsvolle Aktivitäten, zum Beispiel klimagerechtes Bauen und Sanieren, urbanes Grün, klimafreundliche Mobilität, Suffizienz oder überregionales Klimaengagement.

Bitte beachten Sie, dass Projekte, die zu einem Großteil aus Mitteln des Bundesumweltministeriums finanziert werden (z. B. Kommunalrichtlinie oder Förderprogramm für Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klima-

wandels, Klimaschutz durch Radverkehr, Kommunaler Radverkehr etc.), nicht ausgezeichnet werden können. Weiterentwicklungen sowie Maßnahmen, die sich aus Förderprojekten ergeben haben, sind dagegen willkommen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien sowie zu den konkreten Anforderungen finden Sie in den Bewerbungsformularen.

Teilnahmeberechtigt sind Städte, Landkreise und Gemeinden. Es gibt keinen Ausschluss für Teilnehmende oder Projekte vorheriger Wettbewerbsrunden. Auch Gewinnerkommunen der Vorjahre können sich mit neuen Projekten bewerben.

Es sind Bewerbungen in folgenden vier Kategorien möglich:

Kategorie 1: Ressourcen- und Energieeffizienz in der Kommune

Vorbildliche Maßnahmen zur Minderung des Ressourcen- bzw. Energieverbrauchs in Kommunen, z. B. in den Bereichen Stadtplanung und -entwicklung, Mobilität und Fuhrpark, Infrastruktur oder intelligente Vernetzung. Ebenso gefragt sind erfolgreich umgesetzte Projekte in der Abfall- und Abwasserwirtschaft, in Industrie- und Gewerbegebieten sowie durch Koppelung verschiedener Sektoren. Die Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz kann dabei beispielsweise mit technischen, organisatorischen oder sozialen Maßnahmen verbunden sein.

Kategorie 2: „Klimaanpassung in der Kommune“

Erfolgreiche kommunale Ansätze, die das Querschnittsthema der Anpassung an die Folgen des Klimawandels – wie stärkere und häufiger auftretende Starkregenereignisse, Stürme, Hitzeperioden oder Trockenperioden – vor Ort voranbringen. Eingereicht werden können z. B. konkrete Maßnahmen, handlungsfeldbezogene oder fachübergreifende Strategien, planerische Instrumente oder Modellprojekte, um den Schutz der Bevölkerung sowie die Robustheit von Gebäuden, Infrastrukturen, Natur- und Erholungsräumen gegen zukünftige Extremwetterereignisse zu stärken. Synergien von Klimaanpassung und Klimaschutz sind wünschenswert.

Kategorie 3: „Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen“

Vorbildliche Aktionen, um auf kreative Weise auf die Themen Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und Menschen zur Umsetzung eigener Maßnahmen zu motivieren. Gefragt sind sowohl komplexe Kampagnen als auch einzelne Angebote für interne und externe Zielgruppen.

Sonderpreis „Kommune und Jugend gemeinsam klimaaktiv“

Erfolgreiche Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die gemeinsam mit Jugendlichen umgesetzt werden, z. B. Projekte in der eigenen Verwaltung oder mit Schulen, Ausbildungsstätten, Unternehmen, Vereinen etc. Wichtig ist das gemeinsame Vorgehen, am besten von der Idee über die Planung bis zur Umsetzung.

In den Kategorien 1 bis 3 wählt die Jury je drei Kommunen für die Prämierung aus, der Sonderpreis wird an einen Bewerber vergeben.

Alle Infos zu den Wettbewerbsbedingungen (FAQs), die Bewerbungsbögen sowie den Flyer finden Sie auf dem Link <https://www.klimaschutz.de/wettbewerb2020>



Quelle: Internetseite des Bundesministerium für Umwelt, Natur-schutz und nukleare Sicherheit (<https://www.klimaschutz.de/wettbewerb2020>)

Wettbewerb „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“

Am 1. Februar 2020 startet der bundesweite Wettbewerb „**Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt**“.

Alle Städte, Gemeinden und Landkreise in Deutschland sind eingeladen, sich am Wettbewerb mit Projektideen zur Förderung von Stadtnatur und zum

Schutz von Insekten in Siedlungsräumen zu beteiligen.

Die 40 besten Projektideen werden von einer Jury ausgezeichnet und mit jeweils 25.000 Euro bei der Umsetzung ihrer Projektideen unterstützt.



Wettbewerbsbeiträge können bis zum 31. Mai 2020 unter wettbewerb-naturstadt@komm.bio.de eingereicht werden.

Ausführliche Informationen und alle Unterlagen zur Teilnahme am Wettbewerb stehen unter dem Link www.wettbewerb-naturstadt.de zur Verfügung.

Nähere Informationen wie beispielsweise zu den Teilnahmebedingungen, sind auch der Werbebroschüre des Bundesamtes für Naturschutz zu entnehmen.

<file:///C:/Users/sgk/AppData/Local/Microsoft/Windows/INetCache/Content.Outlook/5UAFF3GW/Naturstadt%20Broschüre%20Wettbewerbsstart.pdf>



Termine

- | | |
|----------------|--|
| 14. März 2020 | Seminar Einführung in das Bau- und Planungsrecht, im Bürgerbahnhof in Grevesmühlen |
| 16. März 2020 | Seniorenkonferenz in Nordwestmecklenburg, in der Malzfabrik Grevesmühlen |
| 19. März 2020 | Veranstaltung zum Thema Bedarfsplanung und Förderung von FFW um 18 Uhr im ICR in Roggentin |
| 28. März 2020 | Seminar Jahresrechnungsprüfung, Veranstaltungsort Stralsund, Näheres wird noch bekannt gegeben |
| 18. April 2020 | Seminar Grundlagen der Bauleitplanung (Vertiefungsseminar) im Bürgerhaus, Sonnenplatz 1 in Güstrow |
| 13. Juni 2020 | Seminar Doppisches Haushaltswesen, Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben |

01. Sept. 2020 Seniorenkonferenz in Nordwestmecklenburg mit
Franz Müntefering zum Thema Gutes Leben im Alter;
Bürgerschaftssaal in Wismar
05. Nov. 2020 Seniorenkonferenz in Rostock, Volkshochschule

Termine der Bundes-SGK

20. März 2020 bis 22. März 2020

Intensivcoaching für Amtsinhaberinnen 2020

zu finden unter: <https://www.bundes-sgk.de/veranstaltung/intensivcoaching-amtsinhaberinnen-2020-0>

27. bis 29. März 2020

Kommunalwahl-Camp der Bundes-SGK in der Evangelischen Tagungsstätte

Hofgeismar. Zu finden unter: <https://www.bundes-sgk.de/veranstaltung/kommunalwahl-camp-bundes-sgk-hofgeismar>

15. Mai 2020 Uhr bis 16. Mai 2020 Uhr

Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus

Zu finden unter: https://www.bundes-sgk.de/seminar_buergermeisterinnen_2020

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 57565941

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Linda Bode

Anhang: Bekanntmachungen aus dem Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern**Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 19. Dezember 2019 – II 210 - 212-80321-2012/005-006 –

I

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 18 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (GVOBl. M-V 2012 S. 216), zuletzt geändert durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 26. März 2019 (GVOBl. M-V S. 703), in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 702), in Verbindung mit § 13 und § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 386), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, wird Veranaltern gemäß § 14 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages auf dem Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde oder Kreisordnungsbehörde die allgemeine Erlaubnis für Veranstaltungen von Kleinen Lotterien und Ausspielungen erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte (Spielkapital) den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigt,
3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens 30 Prozent und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent des Spielkapitals vorsieht,
4. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
5. bei denen der Losverkauf die Dauer eines Monats nicht überschreitet.

Die §§ 6, 7, 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 3 Satz 2 und § 17 des Glücksspielstaatsvertrages finden keine Anwendung. Die Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Kreisordnungsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages und des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

II

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ebenso bleiben die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalten.

III

Die steuerlichen Pflichten nach den §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) geändert worden ist, sind von den Veranaltern zu beachten.

Die Kleinen Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Finanzamt Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 9 – 11 in 19053 Schwerin anzumelden.

IV

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 4

Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 12. Januar 2020 – VI 370 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 6

1 Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

1.1 Eine Kleingärtnerorganisation wird auf ihren Antrag hin als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

- a) die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt,
- b) ihre Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden,
- c) die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten nach in der Satzung festgelegten Gesichtspunkten erfolgt und
- d) bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts eingesetzt wird.

1.2 Zuständige Behörde für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Anerkennungsbehörde) nach den §§ 2 und 20a Nummer 4 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet oder Bereich die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat.

1.3 Die Entscheidung über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde.

1.4 Die Anerkennung kann von der Anerkennungsbehörde durch Widerruf entzogen werden, wenn

- a) festgestellt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind; ein nachträglicher Wegfall ist besonders dann gegeben, wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert oder wenn sie im erheblichen Umfang keine kleingärtnerischen Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt hat,

- b) erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht selbstlos ist.

Der Widerruf erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde. Gehört die Kleingärtnerorganisation dem Landesverband an, erhält dieser eine Abschrift des Bescheides.

2 Eintritt und Fortfall der Gemeinnützigkeit

Die Wirkungen der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit treten zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt ein; sie fallen bei Widerruf der Anerkennung zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides fort.

3 Gemeinnützigkeitsaufsicht

3.1 Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht und der Kontrolle gemäß Anlage 1 durch die Anerkennungsbehörde. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Sie erstrecken sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 1, und zwar insbesondere auf die satzungsgemäße Führung der Geschäfte, die Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung und einer rechtmäßigen Bebauung. A

3.2 Zur Durchführung der Aufsicht ist die Anerkennungsbehörde berechtigt,

- a) in die Unterlagen der Kleingärtnerorganisation Einblick zu nehmen oder ihre Vorlage zu verlangen,
- b) Einsicht in die Finanzunterlagen zu nehmen,
- c) einen Tätigkeitsbericht anzufordern und
- d) Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.

3.3 Die anerkannte Kleingärtnerorganisation hat mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde auf Anforderung nach Maßgabe der Vorlagen der Anlagen 2 und 3 zu berichten. A Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde. Auf Grundlage der Berichte führt die Anerkennungsbehörde eine Überprüfung der Gartenanlage durch, zu der der Prüfbericht der letzten Begehung vorzulegen ist, und fertigt zu dem Ergebnis einen Prüfbericht nach dem

Muster der Anlage 4. Im Ergebnis der Prüfung wird die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach dem Muster der Anlage 5 anerkannt oder nach dem Muster der Anlage 6 entzogen. Die Anlagen 2 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Übergangsvorschrift

Soweit Kleingärtnerorganisationen vor Wirksamwerden des Bundeskleingartengesetzes (3. Oktober 1990) als gemeinnützig anerkannt worden sind, bleiben diese Entscheidungen wirksam (§ 20a Nummer 5 des Bundeskleingartengesetzes). Die Aufsicht über diese Organisationen ist nach dieser Verwaltungsvorschrift zu führen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 31



Empfehlungen zu Punkt 3.1 der Gemeinnützigkeitsrichtlinie

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – Schwerpunkte der Kontrollen

Kleingärtnerische Nutzung/ Flächenverhältnis:

Bei den Kontrollen ist sowohl auf die Erhaltung der kleingärtnerischen Nutzung als auch auf die Flächennutzungsverhältnisse zu achten.

Die kleingärtnerische Nutzung wird in § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, geregelt. Mit dieser Regelung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Kleingärten sind Grünflächen, die aufgrund eines Pachtvertrages Pächtern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen werden. Sie schließt die Bepflanzung von Gartenflächen mit gartentypischen Ziergewächsen, Rasenflächen und die Anlage von kleinen Gartenteichen (Biotop) nicht aus, diese haben sich jedoch der kleingärtnerischen Nutzung unterzuordnen.

Es gilt:

- Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens ist für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen.
- Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten.
- Die Erholungsfläche darf unter der Beachtung der Weggestaltung ein Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteich (Biotop), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.

Die Drittel-Regelung gilt nicht für Seniorengärten, soweit

- a) der betreffende Verein für seine Kleingartenanlage einzelne Parzellen als solche ausgewiesen und gegenüber der Pächterin oder dem Pächter bestätigt hat,
- b) neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderen pflanzlichen Kulturen deutlich erkennbar ist und
- c) ihr Anteil an der Zahl der Parzellen der jeweiligen Kleingartenanlage 10 Prozent nicht übersteigt.

Bei den Kontrollen ist darauf hinzuwirken, dass Nadel- und Laubbäume (außer Obstbäume) von den Parzellen zu entfernen sind. Dazu zählen unter anderem Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Holunder, Essigbaum und Ginkgo. Zypressen, Gemeiner Wacholder, Lebensbaum, Zwergkiefer und Thuja können dagegen entsprechend den Festlegungen in den Gartenordnungen angepflanzt werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung hinsichtlich des Anlegens von Hecken als Wegbegleitgrün sowie von Hecken auf den Parzellen unterliegt ebenfalls der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Bebauung:

Eine Bebauung liegt immer dann vor, wenn eine aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen geschaffene Einrichtung zu einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden

verbunden ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Unter Beachtung des Bestandsschutzes nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes ist darauf zu achten, dass nur zulässige Bauten auf der Parzelle stehen dürfen.

Nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes besteht für alle vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen Bestandsschutz. Dies betrifft auch rechtmäßig errichtete Ver- und Entsorgungsanlagen. Dieser Bestandsschutz ist objekt- und nicht subjektbezogen, das heißt, er bezieht sich auf die bauliche Anlage als solche für die Dauer des Bestandes. Das hat zur Folge, dass er auch bei einem Pächterwechsel nicht erlischt. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die bauliche Anlage, zum Beispiel wegen einer Zerstörung durch Natureinflüsse oder infolge eines Abbruchs, nicht mehr vorhanden ist. Die Errichtung eines gleichwertigen Ersatzbaues ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Ein Ersatz der baulichen Anlage kann nur entsprechend den Kriterien des Bundeskleingartengesetzes erfolgen. Instandsetzungsmaßnahmen sowie Werterhaltungsmaßnahmen berühren dagegen den Bestandsschutz nicht.